

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955.

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBI. S. 585) wird mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Erntermittlung werden
- a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
 - b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
 - c) für die Kreise die Kreisschätzungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Minister und Staatssekretäre haben die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission zu gewährleisten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisschätzungskommissionen sowie in bezug auf die Verantwortung der Stellvertreter der Vorsitzenden bei den Räten der Bezirke und Kreise, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagungen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2	Mitarbeiter
Staatliche Plankommission	1	„
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Pflanzliche Produktion	1	„
— Hauptabteilung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften I	«	„
— Hauptverwaltung Volkseigene Güter	1	„
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2	„
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	1	„

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen.

Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisschätzungskommissionen müssen drei bis vier zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören, und zwar:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
- b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
- c) ein werktätiger Bauer (LPG- bzw. Meisterbauer),
- d) ein Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf.

Zwecks Unterstützung der ständigen Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kommission für Saatgutgemeinschaften,
- c) je ein Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Entsendung geeigneter Kommissionsmitglieder sind die Leiter der an der Erntermittlung beteiligten Dienststellen und Organisationen verantwortlich. In Anbetracht der großen Verantwortung sind bewährte und erfahrene Fachkräfte auszuwählen, die im eigenen Arbeitsbereich hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen zu befassen.

(5) Zu den Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Kreisschätzungskommissionen führen die Erntermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Ertragsgebieten durch.

Zur Unterstützung der Kreisschätzungskommissionen werden die Agronomen der MTS verpflichtet, in ihren Arbeitsbereichen, insbesondere auf den Anbauflächen der LPG, die Erträge der in Frage kommenden Kulturen verantwortlich festzustellen.

Die Leiter der VEG sind für die Schätzung der Erträge in ihren Betrieben verantwortlich.

Die Erträge sind

- a) als Natural-Roherträge nach dem jeweiligen Stande der Kulturen vor der Ernte zu schätzen.

Die Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der VdGB (BHG) schätzen die Roherträge der in Frage kommenden Gemüse- und Obstarten der bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe nach dem jeweiligen Stande dieser Kulturen unmittelbar vor der Ernte und nehmen an der vom Vorsitzenden der Kreisschätzungskommission anberaumten Schlußbesprechung zwecks Bekanntgabe und Begründung der Erträge teil.

- b) Die Natural-Reinerträge (Drusch- und Rodeergebnisse) sind von sämtlichen VEG und LPG festzustellen und zu melden, und zwar von den VEG an den Rat des Bezirkes, Sektor VEG, und von den LPG an die zuständige MTS.

Der Sektorenleiter VEG beim Rat des Bezirkes sowie die für die Erntermittlung verantwortlichen Agronomen der MTS haben die gemeldeten Rein-